

§ 79a SGB VIII und seine Bedeutung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

oder:

**Die gleichzeitige Notwendigkeit
und Unmöglichkeit,
Qualitätsentwicklung gem. § 79a
SGB VIII zu realisieren**

Prof. Dr. Joachim Merchel

Ausgangspunkt: gesetzliche Anforderung zur Qualitätsentwicklung - § 79a SGB VIII

These: Der Gesetzgeber hat – mit guten Absichten – **Markierungen** in die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt, war sich jedoch deren Tragweite nicht ausreichend bewusst.

*(Absicht zunächst: „Standards für Kinderschutz“ – dann: nicht primär
„kinderschutzspezifische“ Regelungen ...)*

Qualitätsentwicklung: nicht nur
Verfahrensstandards, sondern
auf Dynamik von Prozessen
ausgerichtet

„Qualität“ als fachliche
Kategorie, als Grundlage von
Bewertungen – „Qualität“ als
Diskurskategorie

Qualitätsentwicklung – im
Grundsatz auf *alle*
Handlungsfelder der Kinder-
und Jugendhilfe zu beziehen

Ausgangspunkt: gesetzliche Anforderung zur Qualitätsentwicklung - § 79a SGB VIII

Freie Träger als
Leistungserbringer
einbeziehen/ einbinden

Öffentlicher Träger (Jugendamt,
JHA) als
Prozessverantwortliche

Ankoppelung örtlicher
Qualitätsentwicklung an
überörtliche Fachdiskussionen

§ 79a SGB VIII als **komplexer Auftrag**:

- trägerübergreifende Qualitätsentwicklung (mit Ankoppelung an Jugendhilfeplanung)
- auf der Grundlage jugendamtsinterner QuE-Prozesse (mit eigenem Verständnis zu „guter Arbeit“ in den verschiedenen Handlungsfeldern)

Warum Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe?

Träger und Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe sollen Qualitätsentwicklung betreiben - aus unterschiedlichen Gründen:
u.a.

- (1) ... weil es andere auch machen und es heutzutage „irgendwie sein muss“;
- (2) ... weil Ämter und Politik dies erwarten;
- (3) ... weil es im SGB VIII steht;

QM als „Schaufenstermanagement“:

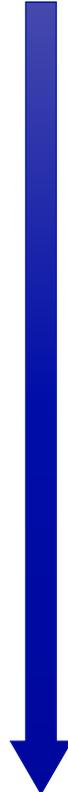
QM-Handbuch, QM-Beauftragter etc. sind „vorzeigbar“ ...
„talk“ und „action“ identisch???

Motiv:
Legitimation
(nach außen)

...muss auch sein ... ist aber für Mitarbeiter nicht immer motivierend

Warum Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe?

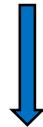
- (4) ... weil es dem Anspruch an „Professionalität“ entspricht;
- (5) ... weil man es auch „professionsethischen“ Gründen für erforderlich hält;
- (6) ... weil es eine fachliche Klammer schafft für das Handeln verschiedener Organisationsakteure;
- (7) ... weil es die eigene Arbeit transparent und überprüfbar macht;
- (8) ... weil es eine Verständigung darüber herausfordert, was „gute Arbeit“ ausmacht;
- (9) ... weil es die eigene Organisation dynamisch hält.



***Motiv: Aufrechterhaltung/
Förderung von Professionalität***

QuE nach § 79a SGB VIII: im Widerspruch zwischen Unmöglichkeit einer Realisierung und Notwendigkeit einer praktischen Annäherung

➔ QuE nach § 79a SGB VIII: ein – hoch komplexer – permanenter
Arbeits- und Entwicklungsauftrag, dem sich ein öffentlicher JH-Träger
immer nur annähern kann, diesen jedoch nie gänzlich wird
realisieren können !



Kriterien/ Aspekte zur Erörterung des Grades der Realisierung:

- (1) Jugendamtsinterner Stand der Installierung von QM:
 - inhaltliche Dimension von Qualität definieren;
 - Verfahren entwickeln, die das Entstehen von Qualität wahrscheinlicher machen bzw. herausfordern;
 - diese Verfahren in der Organisation verankern.(→ Verkoppelung von QuE und Organisationsentwicklung!)

Kriterien/ Aspekte zur Erörterung des Realisierungsgrades von § 79 a SGB VIII:

- (2) Anstöße geben zu trägerübergreifenden QuE-Diskursen: trotz fachlicher und organisationaler Trägerautonomie – trotz bestehender Konkurrenz – trotz Abhängigkeitsverhältnissen
- (3) Sinnfrage zur QuE kommunikativ klären und den Sinn kontinuierlich aufrechterhalten/ „aktuell halten“
(auch: Überprüfung/ Evaluation der QuE als Teil von QuE)
- (4) Verfahrensstandardisierungen und reflexive Verfahren ausbalancieren und aneinander ankoppeln
- (5) QuE organisational verankern – einen sozialen und personalen Ort zuweisen:
 - als Leitungsaufgaben;
 - mit Bezug/ Ankoppelung an Infrastrukturplanung.

Kriterien/ Aspekte zur Erörterung des Realisierungsgrades von § 79 a SGB VIII:

- (6) Reflektierte Komplexitätsreduktion: begründete Auswahl von Themen der praktischen „Qualitätsarbeit“ – damit Organisationen sich nicht überfordern und arbeitsfähig bleiben
- (7) QuE als organisationsspezifisches „Projekt“ an eigener organisationaler Logik ausrichten: Jede Organisation muss die für sie passende Modalität der QuE „für sich erfinden“ – dabei aktive Verarbeitung/ „Aneignung“ von externen Empfehlungen/ Anregungen.

... und dabei stets zu beachten: dialogische Ausrichtung der Qualitätsentwicklung

... begründet in der Logik des Qualitätsbegriffs und der damit einhergehenden Verfahrenslogik:

- auf der *fachlichen Ebene*: Konstrukt-Charakter des Qualitätsbegriffs;
- auf der *Verfahrensebene*: Verfahren, die den fachlichen Kern personenbezogener Dienstleistungen betreffen, sind nicht einfach zu verordnen;
- auf der *Organisationsebene*: lebensfähige QuE bedarf der Ankoppelung an Modalitäten der Organisationsgestaltung und kann nur durch Kommunikation lebendig werden.

Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII: eine eigentlich unmögliche Anforderung, die im Sinne einer „guten Arbeit“ für Kinder/Jugendliche praktisch zu bewältigen ist !!!